

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ministerialblatt für die badische innere Verwaltung

Baden / Ministerium des Innern

Karlsruhe, 1.1935 - 11.1945,6

1.10.1943 (No. 37) / Ausgabe A

urn:nbn:de:bsz:31-48253

für die

Badische innere Verwaltung

Herausgegeben im Badischen Ministerium des Innern

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Freitag. Geschäftsstelle im Badischen Ministerium des Innern, Karlsruhe, Schloßplatz 19. Fernsprecher 7460-68. Ausg. A (zweiseitiger Druck) nur im Postbezug jährlich 6,60 *R.M.* zuzügl. Zustellgebühr 0,80 *R.M.*. Ausg. B (einsseitiger Druck) 8,80 *R.M.* zuzügl. Zustellgebühr 0,80 *R.M.*. Einzelnummer, Ausg. A 0,20 *R.M.*, Ausg. B 0,25 *R.M.* durch den Verlag. Druck u. Verlag: Südwestdeutsche Druck- u. Verlagsgesellschaft m.b.H., Karlsruhe a. Rh.

Nummer 37

Karlsruhe, den 1. Oktober 1943

9. Jahrgang

Inhalt.

Allgemeine Verwaltungssachen.

RdErl. 24.9.43, Sicherstellung der Dienst- und Versorgungsbezüge. S. 705. — RdErl. 24.9.43, Lenkung des Fernsprechdienstes. S. 707. — RdErl. 24.9.43, Amts- und Dienstwohnungen. S. 708. — RdErl. 23.9.43, Beteiligung der Deutschen Stiftungen am Kriegswinterhilfswerk 1943/44. S. 709.

Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

RdErl. 24.9.43, Dienststrafverfahren gegen die Beamten der Gemeinden. S. 709. — RdErl. d. RMdI. 16.8.43, Ehestandsdarlehen; hier: Beteiligung des Kreisleiters. S. 709. — RdErl. d. RMdI. 30.8.43, Behördenwohnungsfürsorge; hier: Auswirkung von Zinsermäßigungen bei Vorhypothecken. S. 711.

Polizeiverwaltung.

RdErl. 24.9.42, Land- und Stadtwacht, hier Anerkennungen und Belohnungen. S. 711. — RdErl. 22.9.43, Tarnung von Deckungsgräben. S. 711. — RdErl. 21.9.43, Blaulicht für Verdunkelungszwecke. S. 712. — RdErl. d. RFuChdDtPol. im RMdI. 4.9.43, Vorkehrungen zur Erhöhung der Sicherheit von Wertgegenständen, Panzerschränken gegen Brandeinwirkung infolge Luftangriffen. S. 712. — RdErl. d. RMdI. 9.9.43, Neunte Änderungs-VO. zum Luftschutzrecht v. 31.8.1943 sowie Bekanntmachung der neuen Fassung des Luftschutzgesetzes und der Durchf.-VO. zum Luftschutzges. v. 31.8.1943. S. 714.

Wehrangelegenheiten, Kriegsschäden, Familienunterhalt.

RdErl. 21.9.43, Arbeitseinsatz der nach Luftangriffen umquartierten Personen. S. 713. — RdErl. d. RMdI. 27.8.43, Lohnerstattung bei kurzfristigem Notdienst. S. 713. — RdErl. d. RMdI. 30.8.43, Anrechnung von Unterstützungen der NS.-Volkswohlfahrt im Entschädigungsverfahren nach § 5 der Kriegssachschäden-VO. S. 714. — RdErl. d. RMdI. 10.9.43, Arbeitseinsatz umquartierter Personen in der Landwirtschaft. S. 715.

Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen.

RdErl. 21.9.43, Holzbauwerke, Berechnung und Ausführung — DIN 1052 —. S. 715.

Volksgesundheit.

RdErl. 25.9.43, Wasserversorgung im Allgemeinen. S. 717.

Veterinärangelegenheiten.

RdErl. 25.9.43, Dienstbesprechungen der Tierärzte. S. 717.

Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

RdErl. d. MdI. — LWuJA. — 25.9.43, Verpflegungskosten im Knabenfürsorgeheim Freiburg. S. 719. — RdErl. d. MdI. — LWuJA., HFSt. — 24.9.43, Erholungsfürsorge für Hinterbliebene des jetzigen Krieges. S. 719. — RdErl. 28.9.43, Fettverbilligung für die minderbemittelte Bevölkerung. S. 719.

Allgemeine Verwaltungssachen.

Sicherstellung der Dienst- und Versorgungsbezüge.

RdErl. d. MdI. v. 24.9.1943 Nr. 58480.

Die Luftlage gibt in den besonders gefährdeten Gebieten Veranlassung dafür zu sorgen, daß Kassen auch im Falle einer Beschädigung ihrer Diensträume durch Fliegerangriff ihren Betrieb aufrecht erhalten können. Die Kassen sollen instande sein, die Zahlungen, insbesondere jene der Dienst- und Versorgungsbezüge, möglichst ungestört vorzunehmen. Dies kann voraussichtlich raschestens durch allgemeine Anordnung dann geschehen, wenn der Zahlungsempfänger sich seine Bezüge auf ein Konto bei einer Bank oder einer sonstigen Geldanstalt oder auf ein Postscheckkonto überweisen läßt. Anders ist dies jedoch, wenn die Bezüge entweder unmittelbar bei der Kasse abgehoben oder im Weg über die Post bar ausgezahlt werden sollen. Solche Zahlungen müssen bei der Kasse einzeln bearbeitet werden und können daher bei einer Beschä-

digung der Diensträume der Kasse nicht ohne weiteres ausgeführt werden. Es liegt deshalb im eigensten Interesse aller bisherigen Barempfänger, sich unverzüglich ein Konto bei einer Bank, einer sonstigen Geldanstalt oder beim Postscheckamt einrichten zu lassen. Ich verweise hierwegen auf das mit RdErl. v. 6.8.1942 bekanntgegebene RdSchr. des FuWM. v. 22.7.1942 (BaVBl. S. 635) und meinen RdErl. v. 24.8.1943 (BaVBl. S. 658) zur Beachtung. Bei dem ausgedehnten Netz der Sparkassen und Genossenschaftskassen kann auch an kleinen Plätzen und in ländlichen Bezirken die Einrichtung eines Kontos für die Abhebung von Geldern kaum Schwierigkeiten begegnen oder mit Unkosten verknüpft sein.

Ich ersuche, den Empfängern von Dienstbezügen bei der dortigen Dienststelle hiervon Kenntnis zu geben, zutreffendenfalls die bezugsberechtigten Barempfänger näher zu belehren und sie bei Einrichtung eines Kontos zu unterstützen. Dabei mache ich darauf aufmerksam,

daß für Barempfänger, die „eisern sparen“, als Geldanstalt für die Überweisung der Dienstbezüge nur die Sparkasse in Betracht kommt, an die bisher schon die „Eisernen Sparbeträge“ überwiesen werden.

Die gehaltszahlende Kasse ist möglichst rasch davon zu verständigen, welche Empfänger von Dienstbezügen bisher kein Konto haben und wer von diesen bei der näher zu bezeichnenden Geldanstalt nunmehr sich ein Konto hat einrichten lassen. Zugleich ist zu bestätigen, daß die betreffenden Kontoinhaber mit dieser Mitteilung an die gehaltszahlende Kasse an Stelle einer eigenen Mitteilung der Einfachheit halber einverstanden sind.

Die staatlichen Kassenverwaltungen und insbesondere die staatlichen gehaltszahlenden Kassen erhalten hiervon Kenntnis zur entsprechenden Beachtung. Wegen der Vorkehrungen zur Erhöhung der Sicherheit von Wertgelassen, Geldschränken, Panzerschränken gegen Brandeinwirkung infolge Luftangriffen verweise ich auf den RdErl. d. RMdLuObdL. v. 24. 8. 1943 (MBliV. S. 1453).

An die staatlichen Dienststellen.

— BaVBl. S. 705.

Lenkung des Fernsprechdienstes.

RdErl. d. Mdl. v. 24. 9. 1943 Nr. 61 867 Norm. XXIII.

Der Reichspostminister hat über die Lenkung des Fernsprechdienstes folgendes mitgeteilt:

„Der Fernsprechdienst hat durch den totalen Krieg und durch die Auswirkungen der feindlichen Terrorangriffe einen derartigen Umfang angenommen, daß die für die Kriegsführung wichtigen Verbindungen zu Ferngesprächen nicht mehr so schnell bereitgestellt werden können, wie es ihrer Wichtigkeit entspricht. Ich habe daher Anordnungen getroffen, daß die Abwicklung der kriegs-, wehr- und lebenswichtigen Ferngespräche vor den übrigen Ferngesprächen durch besondere Lenkung des Ferndienstes sichergestellt wird. Dazu werden in allernächster Zeit den Inhabern von Teilnehmeranschlüssen, die zur Führung solcher Ferngespräche zugelassen werden, Kennziffern für die Kennzeichnung dieser Gespräche zugeteilt. Diese Kennziffern sind bei der Gesprächsanmeldung neben der Rufnummer anzugeben. Gespräche mit Kennziffer können nur als dringende Staatsgespräche, als dringende oder Blitzgespräche angemeldet werden. Die RPDn. haben bereits entsprechende Anweisung erhalten und werden den in Betracht kommenden Fernsprechteilnehmern die Rufnummern der Anschlüsse, die zur Anmeldung solcher Gespräche zugelassen werden, und die dafür zu verwendenden Kennziffern durch die Fernsprechämter mitteilen.

Wenn diese Lenkung des Ferndienstes vollen Erfolg haben soll, ist es unerläßlich, den zur Führung solcher Gespräche berechtigten Personenkreis so klein wie möglich zu halten. Meine Dienststellen sind daher angewiesen worden, bei der Zulassung von Anschlüssen zur Führung derartiger Gespräche den schärfsten Maßstab anzulegen und sich in Zweifelsfällen mit den für die Beurteilung dieser Fragen in Betracht kommenden Stellen, wie Behörden, Partei, Rüstungskommandos, Gauwirtschaftskammern usw. in Verbindung zu setzen. Ich bitte, Ihre für solche Auskünfte in Frage kommenden Dienststellen hiervon zu unterrichten. Der Erfolg der

von mir getroffenen Maßnahmen kann ferner auch nur dann erreicht werden, wenn die Kennziffer lediglich bei Anmeldung wirklich kriegs-, wehr- und lebenswichtiger Ferngespräche angewendet wird, sie kann daher für die Anmeldung weniger wichtiger Gespräche und besonders privater Gespräche nicht zugestanden werden. Ich beabsichtige auch nicht, gewissen Behörden (wie z. B. Ehrengerichten, Schulbehörden u. ä.) Kennziffern zuzuteilen, weil ich die dringenden Staatsgespräche solcher Dienststellen nicht als kriegswichtig ansehe. Meine Dienststellen sind beauftragt, den Umfang des Ferndienstes der zum Kennzifferverfahren zugelassenen Teilnehmer daraufhin zu beobachten und die Kennziffer zu entziehen, sobald ihre mißbräuchliche Benutzung festgestellt wird. Es empfiehlt sich daher für die Inhaber von Nebenstellenanlagen, nur eine beschränkte Anzahl Nebenstellen zur Führung von Gesprächen mit Kennziffern zuzulassen; ferner haben die Fernsprechteilnehmer dafür zu sorgen, daß nicht etwa Unberechtigte von Haupt- oder Nebenanschlüssen aus unter Anwendung der ihnen vielleicht bekannt gewordenen Kennziffer ihre unwichtigen Ferngespräche zu führen versuchen. Wenn diese Bedingungen den Fernsprechteilnehmern auch bei der Zulassung durch die Fernsprechämter mitgeteilt werden, so bitte ich doch, in Ihrem Geschäftsbereich nochmals besonders auf ihre Innehaltung hinzuweisen.“

Die Leiter der Dienststellen, denen eine Kennziffer zugeteilt wird, haben Vorsorge zu treffen, daß unbedingt nach den obigen Richtlinien verfahren wird.

An die staatlichen Dienststellen.

— BaVBl. S. 707.

Amts- und Dienstwohnungen.

RdErl. d. Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei vom 30. 8. 1943 — Rk 8983 C —.

Aus dem Dienst geschiedene Inhaber von Amts- und Dienstwohnungen oder ihre Hinterbliebenen haben gelegentlich den Wunsch geäußert, diese Wohnungen mit der amtlich gestellten Ausstattung persönlich weiterbenutzen zu dürfen. Der Führer entschied anlässlich eines Einzelfalles, derartige Anträge seien abzulehnen. Die Räume und ihre Ausstattung ständen dem jeweiligen Inhaber ausschließlich im Hinblick auf sein Amt zur Verfügung und müßten daher für den Dienstauffolger des ausscheidenden Wohnungsinhabers oder für eine anderweitige dienstliche Verwendung freigemacht werden.

Ich gebe von dieser Entscheidung des Führers Kenntnis.

Die Bestimmung in Nr. 10 Abs. 2 und 3 der DWV. vom 30. Januar 1937 (RBB. S. 11), daß die Dienstwohnung dem Inhaber nach seinem Ausscheiden oder im Falle seines Todes seiner Familie noch eine gewisse Zeit zu belassen ist, bleibt ebenso wie die analoge Bestimmung in § 21 des Reichsministergesetzes vom 27. März 1930 (RGBl. I S. 97) unberührt.

— RdErl. d. Mdl. v. 24. 9. 1943 Nr. 60 823 Norm. XXVII⁶.

An die staatlichen Dienststellen. — Nachrichtlich den Bezirksbauämtern.

— BaVBl. S. 708.

Beteiligung der Deutschen Stiftungen am Kriegswinterhilfswerk 1943/44.

RdErl. d. MdI. v. 23. 9. 1943 Nr. 64 180.

Auch an dem Fünften Kriegswinterhilfswerk des Deutschen Volkes für 1943/44 sollen sich die Stiftungen wie üblich beteiligen. Meine früheren Runderlasse gelten in entsprechender Weise hierfür. Es sind wieder WHW.-Spendenscheine ausgegeben worden, wovon den einzelnen Landeskommissären je 5 Stück und den Landräten je 15 Stück nebst Zahlkarten k. Hd. zugehen werden.

Ich ersuche die Bürgermeister (Oberbürgermeister) als örtliche Stiftungsbehörden zu verständigen und sie zu veranlassen, einen angemessenen Beitrag aus den örtlichen Stiftungen an das WHW. abzuführen. Die Ablieferung der Barbeiträge hat in allen Fällen nicht an örtliche Stellen des WHW., sondern nur an den Gaubeauftragten für das WHW. in Karlsruhe (PSchK. Khe. 360) zu erfolgen. Die Zeichnung der Spendenscheine und ihre Vorlage hierher (gesammelt mit einer Bezirks-

zusammenstellung sämtlicher gezeichneter Spenden und mit dem Namen der beteiligten Ortsstiftungen) hat alsbald zu geschehen. Die Spendenscheine sind zur Weiterleitung an den Gaubeauftragten mir und nicht unmittelbar dem Gaubeauftragten vorzulegen. Jeder Bürgermeister, aus dessen Gemeinde eine Zeichnung kommt, hat nur einen Zeichnungsschein auszufüllen, jedoch auf der Rückseite des Scheines die Namen der einzelnen spendenden Stiftungen mit ihren Beträgen anzugeben. Der weitere Bedarf an WHW.-Spendenscheinen ist von dort bei der Expeditur des Ministeriums anzufordern. Die Absendung der bewilligten Beträge an das WHW. kann sodann im Laufe des Winters erfolgen. Bei den Überweisungen ist auf den Zahlkarten als Absender die Stiftung (nicht etwa der Bürgermeister oder der Gemeindeführer) anzugeben.

An die Landeskommissäre und Landräte sowie an die örtlichen Stiftungsbehörden.

— BaVBl. S. 709.

Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

Dienststrafverfahren gegen die Beamten der Gemeinden.

RdErl. d. MdI. v. 24. 9. 1943 Nr. 63 592.

In den in meinem RdErl. vom 25. 4. 1938 Nr. 35 612 (nicht veröffentlicht) genannten besonderen Fällen können künftig folgende Beamte als Untersuchungsführer oder Vertreter der Einleitungsbehörde nach § 44 Abs. 2 RDSStO. und § 5 der Verordnung über Vereinfachungen auf dem Gebiet des Dienststrafrechts vom 17. Mai 1940 (RGBl. I S. 781) bestellt werden:

Im Landeskommissärbezirk Freiburg:

Direktor Schäfer, Oberversicherungsamt Freiburg.

Im Landeskommissärbezirk Karlsruhe:

Landrat Dr. Jerschke, Landratsamt Karlsruhe.

Im Landeskommissärbezirk Konstanz:

Direktor Becker, Oberversicherungsamt Konstanz.

Im Landeskommissärbezirk Mannheim:

Regierungsrat Dr. Weisbrod, Oberversicherungsamt Mannheim.

Meine Runderlasse vom 20. Mai 1940 Nr. 45 009 und vom 27. Februar 1941 Nr. 22 031 (nicht veröffentlicht) sind hiermit überholt.

An die Landeskommissäre und Landräte als Einleitungsbehörden. — Nachrichtlich den Oberversicherungsämtern Freiburg, Konstanz und Mannheim sowie den Gemeinden.

— BaVBl. S. 709.

Ehstandsdarlehen; hier: Beteiligung des Kreisleiters.

RdErl. d. RMdI. v. 16. 8. 1943 — Va 620/43-1470.

Nachstehenden RdErl. des RFM. v. 22. 7. 1943 teile ich zur Beachtung mit.

An die Gemeindeaufsichtsbehörden und Gemeinden.

— MBliV. S. 1342.

— BaVBl. S. 709.

Anlage.

Der Reichsminister der Finanzen Berlin, den 22. 7. 1943.
H 2075-1398 III.

(1) Es war bisher zu den Anträgen auf Gewährung eines Ehstandsdarlehens in jedem Fall eine politische Auskunft des Kreisleiters der NSDAP. einzuholen. Zur Vereinfachung des Verfahrens ordne ich hierdurch im Einvernehmen mit dem Leiter der Partei-Kanzlei und mit dem RMdI. an:

(2) Die Gemeindebehörde, bei der der Antrag auf Gewährung des Ehstandsdarlehens gestellt worden ist, übersendet dem Kreisleiter, der für den Wohnsitz des künftigen Ehemannes zuständig ist, und dem Kreisleiter, der für den Wohnsitz der künftigen Ehefrau zuständig ist, eine kurze Mitteilung über den Eingang des Antrages. Hält die Gemeindebehörde eine Prüfung des Antrages, insbesondere in politischer Beziehung, für erforderlich, so vermerkt die Gemeindebehörde diese Tatsache in der Mitteilung. Geht innerhalb eines Monats nach Absendung der Mitteilung eine Antwort des Kreisleiters nicht ein, so kann unterstellt werden, daß der Kreisleiter der Gewährung des Ehstandsdarlehens nicht widersprechen will.

(3) Ich empfehle für die Mitteilung an die Kreisleiter die folgende Form:

„An den Kreisleiter der NSDAP.

in

Der/Die
(Berufsbezeichnung) (Vorname) (Familiennamen)

in
(Wohnort) (Straße und Hausnummer, Gebäudeteil)

hat die Gewährung eines Ehstandsdarlehens beantragt.

Ich halte eine Prüfung, insbesondere in politischer Beziehung, durch Sie — nicht — für erforderlich.

Das Finanzamt unterstellt, daß Sie dem Antrage nicht widersprechen, wenn binnen einem Monat seit heute ein Widerspruch gegen die Gewährung des Ehstandsdarlehens von Ihnen nicht erhoben wird.

(Dienststempel), den,
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift)*

(4) Diese Anordnung gilt nur während der Dauer des Krieges.

Behördenwohnungsfürsorge; hier:
Auswirkung von Zinsermäßigungen bei Vorhypotheken.
RdErl. d. RMdl. v. 30. 8. 1943 — Va 427 III/43-2070.

(1) Auf Anfrage einer Reichsverwaltung hat der Reichswohnungskommissar im Einvernehmen mit dem RFM. und mir entschieden, daß Zinsermäßigungen bei der sogenannten I b-Hypothek, da es sich bei dieser nur um einen Teil der ersten Hypothek handelt, wie überhaupt bei ersten Hypotheken zunächst zur Verringerung der Zinsvergünstigungen der sogenannten Arbeitgeberdarlehen der öffentlichen Verwaltungen zu verwenden sind. Das gleiche gilt auch für Zinsermäßigungen bei etwa vorhandenen zweiten oder anderen, nicht aus öffentlichen Mitteln bewilligten nachrangigen Hypotheken, die einer Hauszinssteuerhypothek oder einem

sogenannten Arbeitgeberdarlehen einer öffentlichen Verwaltung vorgehen.

(2) Ich weise hierauf zur Beachtung hin. Eine Benachteiligung der gemeindlichen Grundsteuereinnahmen tritt hierdurch nicht ein, weil bei der Rentabilitätsberechnung (Ziff. 25 Abs. 4 der Grundsteuerbilligkeitsrichtlinien¹⁾) die Arbeitgeberdarlehen schon bisher mit dem vollen vertragsmäßigen Zinssatz einzusetzen waren.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.

— MBliV. S. 1409.

— BaVBl. S. 711.

¹⁾ Vgl. MBliV. 1940 S. 147; 1941 S. 127, BaVBl. 1940 S. 191; 1941 S. 109.

Polizeiverwaltung.

Einrichtung, Behörden, Beamte.

Allgemeines.

Land- und Stadtwacht,
hier Anerkennungen und Belohnungen.

RdErl. d. MdI. v. 24. 9. 1943 Nr. 59 618.

Bezug: Erl. d. RFuChdDtPol. vom 1. 8. 1943 O-Kdo. I 0 (4) Nr. 355/43, mitgeteilt mit Aufschriftserlaß vom 21. 8. 1943 Nr. 55 864.

Zur Behebung von aufgetretenem Zweifel über den Zeitpunkt der Anwendbarkeit des Bezugserlasses ordne ich an, daß die Bestimmungen dieses Erlasses auf alle diejenigen Land- und Stadtwachtmänner Anwendung finden, die mir auf Grund des Fernschreibens vom 17. Juli 1943 Nr. 49 085 gemeldet wurden.

An die Kommandeure der Gendarmerie bei den Landeskommisären, die Landräte, Polizeipräsidenten und Polizeidirektoren.

— BaVBl. S. 711.

Feuer- und Feuerlöschpolizei. Luftschutz

Tarnung von Deckungsgräben.

München, den 17. September 1943.

Luftgaukommando VII.

Az. 41 L 44/1a op 3 (LS) —12—
20 054/43.

Der verstärkte Ausbau von Deckungsgräben veranlaßt darauf hinzuweisen, daß die Tarnung der Deckungsgräben wichtig ist. Es wird daher gebeten, die mit der Durchführung des Baues von Deckungsgräben betrauten Stellen nachdrücklichst darauf aufmerksam zu machen, daß für die Tarnung vor Abzug der Arbeitskräfte von der Baustelle zu sorgen ist. Das Auswurfmaterial, insbesondere heller Kies, muß dunkel abgedeckt oder gespritzt werden, um damit dem umgebenden Gelände möglichst angepaßt zu werden. Die Dunkelfärbung kann durch Aufbringung von Humus, Erde, Schlacke, Farbe usw. erfolgen. Naturtarnung (Zweige) bedeutet durch das schnelle Austrocknen der Zweige eine erhöhte Brandgefahr.

— RdErl. d. MdI. v. 22. 9. 1943 Nr. 63 575.

An die Landräte (ohne Mannheim) und an die Polizeidirektoren in Heidelberg, Pforzheim und Baden-Baden zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.

— BaVBl. S. 711.

Blaulicht für Verdunkelungszwecke.

RdErl. d. RdLuObdL. v. 26. 8. 1943.

Bln.-Charlottenbg., 26. Aug. 1943.

Der Reichsminister der Luftfahrt
und Oberbefehlshaber der Luftwaffe

Az. 41 L 48.12 Nr. 21 942/43

L. In. 13/3 III C b.

Betrifft: Blaulicht für Verdunkelungszwecke.

Der Führer hat aus gegebener Veranlassung erneut befohlen, auch blaue Lampen so abzuschirmen, daß ihr Licht lediglich nach unten, keinesfalls nach der Seite oder gar nach oben scheint, da auch blaues Licht auf große Entfernung zu sehen ist.

Blaulichtlampen müssen wie alle anderen Leuchten den Bestimmungen des § 10 der Achten DVO. zum Luftschutzgesetz (Verdunkelungsverordnung) vom 23. 5. 1939 entsprechen.

Die örtlichen Luftschutzleiter sind mit allem Nachdruck anzuhalten, die einwandfreie Abschirmung auch von blauen Lampen zu veranlassen und durch polizeiliche Überwachung sicherzustellen.

— RdErl. d. MdI. v. 21. 9. 1943 Nr. 63 130.

An alle Polizeibehörden zur Beachtung.

— BaVBl. S. 712.

Vorkehrungen zur Erhöhung der Sicherheit von Wertgelassen, Geldschränken, Panzerschränken gegen Brandeinwirkung infolge Luftangriffen.

RdErl. d. RFuChdDtPol. im RMdl. v. 4. 9. 1943
— O-Kdo I L (2f) 2 Nr. 196/43.

Nachstehenden RdErl. des RdLuObdL. v. 24. 8. 1943 teile ich zur Beachtung mit.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBliV. S. 1453.

— BaVBl. S. 712.

Anlage.

Der Reichsminister der Luftfahrt Berlin, den 24. 8. 1943.
und Oberbefehlshaber der Luftwaffe
Az. 41 g 32.12 Nr. 22 120/43
(L In 13/3 III A).

(1) Bei Luftangriffen muß damit gerechnet werden, daß Wertgelasse während längerer Zeit starker Brandeinwirkung ausgesetzt sind. Einer solchen Beanspruchung sind Wertgelasse üblicher Bauweise nicht gewachsen. Im be-

sonderen haben sich die gewöhnlichen Stahlschränke bei Bränden nicht bewährt. Einen besseren, aber auch nicht ausreichenden Schutz bieten die mit Asche, Kieselgur, Betonplatten u. dgl. ausgekleideten Schränke. Gut bewährt haben sich Mauerschränke mit isolierten Türen sowie unter Erdgleiche liegende Tresoranlagen. Daraus ergibt sich, daß Wertgelasse mit Ausnahme von Mauerschränken und der unter Erdgleiche liegenden Tresoranlagen zweckmäßigerweise gegen etwaige bei Luftangriffen entstehende Brände durch besondere Vorkehrungen zu schützen sind. Ein zusätzlicher Schutz kann durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

1. Aufstellen der Wertgelasse in unteren Geschossen — möglichst in Kellerräumen —. Wo möglich, Aufstellen in Mauer- oder Türnischen oder in Raumecken zwischen massiven Wänden.
2. Allseitiges Ummauern der Wertgelasse oder Ummanteln mit Trockenmauern. Die Türen der Wertgelasse sind besonders zu sichern (Blenden, Feuerschutztüren).
3. Freihalten der Räume, in denen Wertgelasse stehen, von brennbarem Material. Hölzerne Einbauten sind mit Feuerschutzmitteln zu behandeln.
4. Schriftstücke, Akten u. dgl., die in den Wertgelassen aufbewahrt werden, sind fest zu bündeln und in Schrankmitte aufzubewahren. Wichtige Dokumente sind in nicht brennbares Isoliermaterial (z. B. Glaswolle, Schlackenwolle) einzuschlagen. Holzkisten in den Wertgelassen bieten einen geringen zusätzlichen Schutz, dagegen bieten Ledertaschen, -koffer usw. keinen Schutz. Von wichtigen Schriftstücken sind Abschriften (Fotokopien) an weniger gefährdeten Orten aufzubewahren.
5. Vor allem aber ist nach einem Brande beim Öffnen der Türen der Wertgelasse Vorsicht geboten. Die meisten Schäden entstehen nicht bei den Bränden selbst, sondern erst beim Öffnen der Wertgelasse. Das Innere der Wertgelasse wird bei einem Brande nur langsam

erhitzt, kühlt sich aber auch nur langsam ab. Selbst wenn sich die Wertgelasse außen nur noch schwach warm anfühlen, muß mit höheren Temperaturen im Innern gerechnet werden. Sofern die Wertgelasse zu früh geöffnet werden, fangen die darin aufbewahrten, stark erhitzten Gegenstände aus Papier usw. bei Zutritt von Frischluft sofort Feuer. Daher sind Wertgelasse, die einem längeren Brande ausgesetzt waren, stets erst nach völligem Erkalten zu öffnen.

(2) Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß das vielfach empfohlene Aufstellen von Gefäßen mit Wasser in den Wertgelassen sich als wirkungslos erwiesen hat.

Neunte Änderungs-VO. zum Luftschutzrecht v. 31. 8. 1943 sowie Bekanntmachung der neuen Fassung des Luftschutzges. und der Durchf.-VO. zum Luftschutzges. v. 31. 8. 1943.

RdErl. d. RMdL. v. 9. 9. 1943

— Pol O-Kdo I L (1c) 2 Nr. 280.

Auf die im RGBl. I Nr. 80¹⁾ v. 2. 9. 1943 veröffentlichte Neunte Änderungs-VO. zum Luftschutzrecht v. 31. 8. 1943 sowie die Bekanntmachung der neuen Fassung des Luftschutzges. und der Durchf.-VO. zum Luftschutzges. v. 31. 8. 1943 weise ich besonders hin.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.

— MBliV. S. 1454.

— BaVBl. S. 714.

¹⁾ Zu beziehen vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4.

Wehrangelegenheiten. Kriegsschäden. Familienunterhalt.

Arbeitseinsatz der nach Luftangriffen umquartierten Personen.

RdErl. d. MdL. v. 21. 9. 1943 Nr. 61 990.

Nach Abs. 3 des RdErl. des Reichsministers des Innern vom 17. 8. 1943 (MBliV. S. 1356) haben die polizeilichen Meldebehörden das Eintreffen von wegen Bombenschäden oder Fliegergefährdung umquartierten und aus ähnlichen Gründen zugewanderten Personen — außer der Gemeindebehörde des bisherigen Wohnorts — dem Arbeitsamt des Aufnahmeorts zu melden.

Bei der Erfassung der umquartierten Personen zum Arbeitseinsatz sind die Einsatzdienststellen der Arbeitsverwaltung tatkräftig zu unterstützen.

Umquartierte, die nicht voll einsatzfähig sind, können gegebenenfalls zur Zubereitung der Verpflegung usw. — insbesondere in Gaststätten, die Bombengeschädigte versorgen — herangezogen werden.

An die Gemeinden.

— BaVBl. S. 713.

Lohnerstattung bei kurzfristigem Notdienst.

RdErl. d. RMdL. v. 27. 8. 1943 — I Ra 6732/43-268 C.

Auf die im RABl. 1943 S. I 401 veröffentlichte Anordnung des GBA. v. 30. 7. 1943 über Lohnerstattung bei kurzfristigem Notdienst weise ich zur Beachtung hin. Diese Anordnung des GBA. sowie die Anordnung des GBA. v. 24. 8. 1942 (RABl. S. I 386) über Lohnerstattung bei Heranziehung betriebsfremder Kräfte zur

Beseitigung oder Minderung von Fliegerschäden oder zum Bereitschaftsdienst bei Fliegeralarm (vgl. RdErl. v. 1. 10. 1942, MBliV. S. 1936) stellen zugleich allgemeine Regelungen des Härteausgleichs auf Grund des § 5 der Ersten Durchf.-VO. zur Notdienst-VO. v. 15. 9. 1939 (RGBl. I S. 1775) dar.

An die Reichsstatthalter in den Reichsgauen (Landesregierungen), die staatl. Pol.-Verwalter, die Landräte, die (Ober-) Bürgermeister.

— MBliV. S. 1386.

— BaVBl. S. 713.

Anrechnung von Unterstützungen der NS-Volkswohlfahrt im Entschädigungsverfahren nach § 5 der Kriegssachschäden-VO.

RdErl. d. RMdL. v. 30. 8. 1943 — I Ra 4898/43-220 K.

In Ergänzung des RdErl. v. 18. 9. 1942 (MBliV. S. 1858)²⁾ wird zur Klarstellung folgendes mitgeteilt:

1. Eine Erstattung der Aufwendungen der Dienststellen der NSV. für Verpflegung (Gemeinschaftsverpflegung) und Bekleidung zugunsten von Fliegergeschädigten durch die Feststellungsbehörden aus Mitteln für Zahlungen nach der Kriegssachschäden-VO. (KSSchVO.)¹⁾ kommt nicht in Betracht. Die Dienststellen der NSV. haben einen eigenen Schaden nicht erlitten. Auch eine Abtretung der Entschädigungsansprüche seitens der Fliegergeschädigten, die übrigens

¹⁾ Vgl. RGBl. 1940 I S. 1547.

²⁾ Vgl. BaVBl. 1942 S. 865.

der Genehmigung nach § 11 Abs. 1 KSSchVO. bedürfte, wird kaum erfolgen. Hinsichtlich der Verpflegung können sich die Dienststellen der NSV. nicht auf § 1 Abs. 2 KSSchVO. berufen, da die Verpflegung nicht zur Minderung eines Sachschadens gewährt wird. Die Bekleidung wird zwar zur Minderung eines entsprechenden Sachschadens der Fliegergeschädigten abgegeben, trotzdem können die Dienststellen der NSV. auch insoweit Ersatz ihrer Aufwendungen gemäß § 1 Abs. 2 KSSchVO. nicht von den Feststellungsbehörden verlangen, weil die Tragung bzw. Verrechnung dieser Aufwendungen anderweit geregelt ist (vgl. Nr. 3 Abs. 3 Verfahrensrichtlinien v. 12. 2. 1941, MBliV. S. 277, und § 5 Abs. 1 Satz 1 KSSchVO.). Nach einer zwischen mir und dem Hauptamt für Volkswohlfahrt getroffenen Vereinbarung haben nämlich die Dienststellen der NSV. die ihnen bei Durchführung ihrer Betreuungsaufgaben erwachsenden und erstattungsfähigen Kosten grundsätzlich zentral mit dem Hauptamt für Volkswohlfahrt abzurechnen, das seinerseits mit mir abrechnet. Hierunter fallen auch die Kosten für die von den NSV.-Dienststellen ausgegebene Verpflegung und Bekleidung.

2. (1) Die von den NSV.-Dienststellen in Großschadensfällen bei unmittelbaren Notständen ausgegebenen Bekleidungsgegenstände werden von ihnen listenmäßig erfaßt. Die Listen werden nach Abschluß der Hilfsaktion dem zuständigen Wirtschaftsamt eingereicht, das die Personalkartei entsprechend berichtigt.

(2) Im Rahmen der allgemeinen Grundsätze ist den Geschädigten die Möglichkeit offenzuhalten, die von den NSV.-Dienststellen bei unmittelbarem Notstand ausgegebenen Bekleidungsstücke (Oberkleidung und Schuhe) an das Wirtschaftsamt wieder abzuliefern und dafür Bezugsberechtigungen ausgehändigt zu erhalten. In den anderen Fällen sind die von den NSV.-Dienststellen abgegebenen Bekleidungsgegenstände den Geschädigten grundsätzlich anzurechnen. Die an die Wirtschaftsämter zurückgegebenen Bekleidungsstücke sind von diesen gesammelt den zuständigen NSV.-Dienststellen zur weiteren Verwendung zur Verfügung zu stellen.

An die Feststellungsbehörden, die Gemeinden und ihre Aufsichtsbehörden.

— MBliV. S. 1417.

— BaVBl. S. 714.

Arbeitseinsatz umquartierter Personen in der Landwirtschaft.

RdErl. d. RMdl. v. 10. 9. 1943 — I Ra 19245/43-220 H.

Nachstehenden RdErl. des Beauftragten für den Vierjahresplan — GBA. — v. 12. 8. 1943 gebe ich zur Kenntnis und mit dem Ersuchen bekannt, die Bemühungen der beteiligten Dienststellen um die freiwillige Mit-

arbeit umquartierter Personen in der Landwirtschaft in jeder Weise zu unterstützen.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBliV. S. 1461.

— BaVBl. S. 715.

Anlage.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan Berlin, den 12. 8. 1943.

Der Generalbevollmächtigte

für den Arbeitseinsatz

Vlc 5200/464.

Arbeitseinsatz in der Landwirtschaft; hier: Heranziehung evakuierter Personen.

(1) Die Erntearbeiten geben auch den aus den luftgefährdeten Gebieten in ländliche Bezirke evakuierten Personen Gelegenheit, durch Hilfeleistung bei der Bergung des Erntegutes zur Sicherung der Ernährung mit beizutragen. Je mehr ihnen die Aufnahme und der Aufenthalt in ihrer neuen Umgebung die Überzeugung verschafft, daß ihrer Lage Verständnis entgegengebracht wird, um so bereitwilliger werden sie sich in die Reihen der einheimischen Kräfte einordnen, die auf Grund der VO. über den Einsatz zusätzlicher Arbeitskräfte für die Ernährungssicherung des Deutschen Volkes v. 7. 3. 1942¹⁾ (vgl. RdErl. ARG. 256/42) zur Mitarbeit in der Landwirtschaft herangezogen worden sind. Damit ist ihnen auch die Möglichkeit gegeben, der ländlichen Bevölkerung, in deren Mitte sie nun leben und deren Betreuung sie genießen, ihren Kampf um das tägliche Brot erleichtern zu helfen. Diese gegenseitige Hilfe kann das Gefühl der Verbundenheit nur stärken, die Aufnahmebereitschaft der Gastgebiete nur fördern, wie eine nützliche Betätigung andererseits auch besonders geeignet ist, den Selbstbehauptungswillen der vom Schicksal vielfach hart betroffenen Evakuierten neu zu beleben und ihnen neue seelische Kräfte zu verleihen.

(2) Ausgehend von diesen Erwägungen bitte ich, in Zusammenarbeit mit den Dienststellen der Partei, der NSV., der inneren Verwaltung und des Reichsnährstandes darauf hinzuwirken, daß die aus luftgefährdeten Gebieten in ländliche Bezirke evakuierten Personen sich unter den Voraussetzungen der VO. v. 7. 3. 1942 zur freiwilligen Mitarbeit in der Landwirtschaft zur Verfügung stellen. Ich brauche nicht zu betonen, daß die besonderen Umstände im Einzelfall ein besonders sorgsames und psychologisch geschicktes Vorgehen zur Pflicht machen. Ich zweifle nicht daran, daß es den gemeinsamen Bemühungen der beteiligten Stellen gelingen wird, die einsatzfähigen Personen auf freiwilliger Grundlage zunächst wenigstens für eine Mithilfe bei der Ernte zu gewinnen und damit eine Grundlage zu schaffen, auf der sich bei vielen eine weitergehende Mitarbeit von selbst entwickeln wird. Um diese Entwicklung nicht zu stören, wird allerdings gegenüber Personen, die eine ablehnende oder gar böswillige Haltung an den Tag legen, größerer Nachdruck geboten und erforderlichenfalls die förmliche Dienstverpflichtung auf Grund der VO. v. 7. 3. 1942 oder der VO. zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung v. 13. 2. 1939 (RGBl. I S. 206) auszusprechen sein. Hierbei setze ich als selbstverständlich voraus, daß die aus der einheimischen Bevölkerung für die Mitarbeit in der Landwirtschaft verpflichteten Kräfte auch vollzählig zur Arbeit erscheinen, weil, solange dies nicht der Fall ist, die Heranziehung evakuierter, vielfach landarbeitungsgewohnter Personen nicht verstanden werden würde.

¹⁾ Vgl. RGBl. 1942 I S. 105.

Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen.

Holzbauwerke, Berechnung und Ausführung — DIN 1052 —.

RdErl. d. RAM. v. 31. 8. 1943 — IVa 8 Nr. 9605/93/43.

Das mit Runderlaß vom 20. 3. 1942 — IV b 11 Nr. 9605/76/42¹⁾ (RABl. S. 181) bekanntgegebene und mit Runderlaß vom 7. 9. 1942 — IV b 11 Nr. 9605/82/42²⁾ — (RABl. S. 423) bzw. vom 22. 2. 1943 — IV b 11 Nr. 9605/37/43³⁾ — (RABl. S. 175) ergänzte Verzeich-

nis derjenigen Firmen, die die Voraussetzungen des § 16 d 1 von DIN 1052 erfüllen, wird weiterhin wie folgt ergänzt:

A. Für die Ausführung aller gelemten Holzbauteile zugelassen:

9. Firma Richard Mekelnburg, Holzbau, Leipzig
N 21, Zschortauer Str. 57—59.

B. Für die Ausführung einfacher geheimer Holzbauteile zugelassen:

11. Firma Peter Fischer, Holzbau, Köln-Ehrenfeld, Weinsbergstr. 190,
12. Firma Kölner Holzbauwerke, Köln-Kalscheuren,
13. Firma Holzverwertung Juliusburg, Säge- und Holzbearbeitungswerk, Juliusburg, Kreis Öls,
14. Firma Otto Schneider, Holzhaus- und Hallenbau, Bernsdorf, Oberlausitz,
15. Firma Carl Tuschcherer, Bauunternehmung, Inhaber Ing. W. Schiep, Breslau-Ohlau.

In der Nachweisung A V 12 zu meinem Runderlaß vom 6. 12. 1940 — IV c 4 — IV c 2 Nr. 8710/68/40¹⁾ (RABl. 1941, S. 16) betreffend Einführung von baupolizeilichen Bestimmungen bitte ich, einen entsprechenden Hinweis aufzunehmen.

— RdErl. d. MdI. v. 21. 9. 1943 Nr. 61 184 Norm. XXII⁵.
An die Baupolizeibehörden.

— BaVBl. S. 715

¹⁾ Vgl. BaVBl. S. 295.

²⁾ Vgl. BaVBl. S. 901.

³⁾ Vgl. BaVBl. S. 225.

⁴⁾ Vgl. BaVBl. 1941 S. 433 und Baurechtliche Bestimmungen S. 1032.

Volksgesundheit.

Seuchenbekämpfung.

Wasserversorgung im Allgemeinen.

RdErl. d. MdI. v. 25. 9. 1943 Nr. 64654 Norm. XVIII⁵.

Vielfache Erfahrungen haben gezeigt, daß die Chlorierungsanlagen besonders in den kleineren Trinkwasserversorgungsanlagen auf dem Lande öfters nicht richtig funktionieren oder überhaupt nicht in Betrieb gesetzt sind, zum Teil infolge unsachgemäßer Bedienung, zum Teil aus Unkenntnis über die Wichtigkeit der Chlorierung. Es gehört zu den Aufgaben der Gesundheitsämter, durch bakteriologische Wasseruntersuchungen sich davon zu überzeugen, ob die Chlorierungsanlage ihren Zweck erfüllt. Diese bakteriologische Trinkwasseruntersuchung muß bei den Wasserversor-

gungsanlagen mit Chlorierung jährlich mindestens einmal durchgeführt werden. Bei der Wasserentnahme zu dieser Untersuchung ist, soweit der Amtsarzt nicht völlig mit den Plänen der Wasserleitung und der Arbeitsweise der ganzen Wasserversorgungsanlage vertraut ist, ein Vertreter des Wasserwirtschaftsamts zuzuziehen. Auch bei anderen Fragen bezüglich der Abstellung von Mängeln bei Beanstandungen der Trinkwasserversorgungsanlagen sind die zu treffenden Sanierungsmaßnahmen (z. B. Bezeichnung einer Schutzzone, Entscheidung, ob Chlorierungsanlage nötig oder andere Abhilfe möglich ist) grundsätzlich im Benehmen mit dem Wasserwirtschaftsamts festzulegen.

An die Staatl. Gesundheitsämter.

— BaVBl. S. 717.

Veterinärangelegenheiten.

Dienstbesprechungen der Tierärzte.

RdErl. d. MdI. v. 25. 9. 1943 Nr. 54518.

Die gemäß RdErl. vom 5. 7. 1937 (BaVBl. S. 789) jährlich mindestens dreimal abzuhaltenden Dienstbesprechungen mit den Tierärzten müssen auch weiterhin — trotz der Zeitlage — abgehalten werden, da gerade in der Jetztzeit häufig Erlasse und Anordnungen vertraulichen Charakters, die sich zur Veröffentlichung und schriftlichen Weitergabe nicht eignen, mündlich bekanntgegeben werden müssen. Um Zeitverlust durch längere Reisen und vor allem Treibstoffverbrauch zu sparen, habe ich nichts dagegen einzuwenden, wenn die Dienstbesprechungen von den beamteten Tierärzten für jeden Dienstbezirk gesondert abgehalten werden.

Um dem Veterinärreferenten die Möglichkeit zu geben, bei Gelegenheit und in Verbindung mit anderen Dienstgeschäften auch den Dienstbesprechungen mit den prakt. Tierärzten beizuwohnen, hat der Regierungsveterinärerrat jeweils Ort und Tag sowie die Tagesordnung der Dienstbesprechung rechtzeitig — mindestens 1 Woche vor der Abhaltung — hierher mitzuteilen.

Über die erfolgte Dienstbesprechung ist nach folgendem Muster zu berichten:

Regierungsveterinärerrat, den 19....

Dienstbesprechungen der Tierärzte.

Am hat in
eine Dienstversammlung der Tierärzte des Dienstbezirks stattgefunden.

Die Beteiligung war

Folgende Tierärzte haben unbegründet gefehlt:

Der Versammlung wohnten ferner bei:

Kurzer Bericht über die einzelnen Punkte der Tagesordnung:

zu 1.

zu 2. usw.

Zu berichtende Besonderheiten:

(Unterschrift)

An den
Herrn Minister des Innern
in Karlsruhe.

An die Regierungsveterinäräräte.

— BaVBl. S. 717.

Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

Verpflegungskosten im Knabenfürsorgeheim Freiburg.
RdErl. d. MdI. — LWuJA. — v. 25. 9. 1943 Nr. 35011 J.

Der Verpflegungssatz im Knabenfürsorgeheim Freiburg (Liste III Nr. 1 des Anstaltsverzeichnisses BaVBl. 1935 S. 445) beträgt mit Zustimmung des Badischen Finanz- und Wirtschaftsministers — Preisbildungsstelle — ab 1. 9. 1943 täglich 2,50 *R.M.*

An die Jugendämter.

— BaVBl. S. 719.

Erholungsfürsorge für Hinterbliebene des jetzigen Krieges.

RdErl. d. MdI. — LWuJA., HFSt. — v. 24. 9. 1943 Nr. 35046 H.

A. Die im Merkblatt zur Durchführung der Bestimmungen des RdErl. des RAM. vom 2. 6. 1942 über die Erholungsfürsorge für Hinterbliebene des jetzigen Krieges (Anlage 1 zum RdErl. v. 31. 8. 1942 — BaVBl. S. 795) getroffene Einschränkung, daß Witwen des Weltkriegs nur mit mäßigem Prozentsatz in die Entsendung mit einzubeziehen sind, wird hiermit aufgehoben.

Die Erstattung von vier Fünftel des Aufwands durch die Hauptfürsorgestellen bleibt jedoch auf die für das Rechnungsjahr 1943 unterm 20. 4. 1943 Nr. 12 797 H zugeweilte Entsendezahl beschränkt.

Wird durch die stärkere Entsendung von Witwen des ersten Weltkriegs eine Überschreitung der Entsendezahl erforderlich, so ist der Mehraufwand hierfür von den Bezirksfürsorgeverbänden in voller Höhe allein zu tragen (§ 1 Abs. 1 a RFV. in Verbindung mit § 7 (1) bad. AGzRFV.).

B. Etwaige Anträge von Hinterbliebenen, die keine Rente beziehen, auf Entsendung sind mir zur Verbescheidung vorzulegen.

An die Wohlfahrtsämter.

— BaVBl. S. 719.

Fettverbilligung für die minderbemittelte Bevölkerung¹⁾.

RdErl. d. RAM. v. 2. 9. 1943 — VIII b 4044/43.

Im Einvernehmen mit dem RMfEuL., dem RMDI. und dem RFM. bestimme ich folgendes:

1. Zu den Empfängern von Familienunterhalt im Sinne der Richtlinien für die Durchführung der Fettverbilligung für die minderbemittelte Bevölkerung v. 16. 2. 1939 (RABl. S. I 116; MBliV. S. 475; LwRMBI S. 247) Abschn. I A Nr. 8 und Nr. 13 Buchst. d gehören auch die Empfänger von Räumungs-Familienunterhalt. Für sie gelten dieselben Einkommensgrenzen, die für

den Bezug der Reichsverbilligungsscheine nach den genannten Richtlinien für andere Empfänger von Familienunterhalt vorgesehen sind (zu vgl. auch Abs. 2 des RdErl. v. 27. 11. 1939, RABl. S. I 589; MBliV. S. 2451; LwRMBI S. 1277). Bei der Einkommensberechnung für Empfänger von Räumungs-Familienunterhalt bleiben jedoch außer Ansatz: die Mietbeihilfe für die am früheren Wohnort liegende Wohnung, die zusätzliche laufende Beihilfe sowie die Beihilfen zum Schulbesuch und zu Familienheimfahrten (Nrn. 18, 21, 23, 24 des 11. RdErl. zur Ausführung des Räumungs-Familienunterhalts v. 25. 7. 1942, MBliV. S. 1567, in der Fass. des 12. RdErl. v. 16. 7. 1943, MBliV. S. 1192).

2. Personen, die aus Gründen der Luftgefährdung oder infolge von Fliegerschäden in Aufnahmegebiete außerhalb ihres Wohnorts umquartiert werden, erhalten die Reichsverbilligungsscheine von der Ausgabestelle des Aufnahmeorts, wenn die Voraussetzungen für den Bezug der Reichsverbilligungsscheine vorliegen und ihnen nicht schon früher Reichsverbilligungsscheine für den gleichen Zeitraum ausgehändigt worden sind. Um Doppelausgaben zu vermeiden und den Ausgabestellen eine Nachprüfung zu ermöglichen, hat die Ausgabestelle von dem Antragsteller eine schriftliche Erklärung zu verlangen, daß er an seinem Wohnort oder einem sonstigen Aufenthaltsort bisher keine Reichsverbilligungsscheine für den gleichen Zeitraum erhalten hat.

3. Bezugsberechtigte, denen Reichsverbilligungsscheine durch Fliegerschäden abhanden gekommen sind, können auf Antrag neue Reichsverbilligungsscheine erhalten, wenn der Verlust der Reichsverbilligungsscheine glaubhaft gemacht wird. Bei Prüfung der Anträge ist wohlwollend zu verfahren. Bei dieser ersatzweisen Ausgabe von Reichsverbilligungsscheinen hat die Ausgabestelle abweichend von der im Abs. 5 des RdErl. v. 20. 5. 1942 (RABl. S. I 271; MBliV. S. 1237; LwRMBI S. 591) getroffenen Regelung die Abschnitte des Reichsverbilligungsscheins, die auf das z. Z. laufende Vierteljahr entfallen, dem Bezugsberechtigten zu belassen; nur die Abschnitte, die auf vorhergehende Vierteljahre entfallen, sind vor der Ausgabe abzutrennen und zu vernichten.

An die Bezirksfürsorgeverbände, Arbeitsämter, Gemeinden und ihre Aufsichtsbehörden. — Nachrichtlich an die Gewerbeaufsichtsämter.

— MBliV. S. 1461.

— RMDI. IV W I 1467/43-7602.

— RdErl. d. MdI. v. 28. 9. 1943 Nr. 63 542.

¹⁾ Im Anschluß an den RdErl. v. 24. 5. 1943 — RAM. II b 2630/43 u. RMfEuL. II B 9-1510/43 (RABl. S. I 324; MBliV. S. 951; LwRMBI S. 517).

— BaVBl. S. 719.